

Berufshaftpflicht für Heilpraktiker

Wie in unserer Berufsordnung unter dem § 17 bereits gefordert, ist eine Berufshaftpflicht für unsere Kolleginnen und Kollegen verpflichtend:

Nun hat die EU unter der Richtlinie 2011/24 EU vom 9. März 2011 die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. EU Nr. L 88 S.45) geregelt und dabei eine Berufshaftpflichtversicherung für Gesundheitsdienstleister vorgeschrieben. Diese Richtlinie schließt auch uns Heilpraktiker ein.

Das Bundesland Brandenburg hat diese Richtlinie als erstes Bundesland umgesetzt.

Da dieses EU-Recht bereits im Jahre 2013 in nationales Recht umgesetzt werden sollte, ist damit zu rechnen, dass andere Bundesländer sehr zeitnah folgen werden.

Bei dieser Versicherung ist es wichtig, dass alle von Ihnen durchgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden versichert sind. Üblich ist, dass die private Haftpflichtversicherung sowie die Tätigkeit als Referent kostenfrei mitversichert sind.

Franz-Dieter Schmidt
3. FDH-Vizepräsident